



Amtliche Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
§§ 108 ff. Nds. Wassergesetz (NWG) und §§ 72 ff.
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfg)**

Hier: Erweiterung eines Sandentnahmegewässers in Stade-Wiepenkathen

Bekanntmachung

Der Landkreis Stade führt ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 108 ff. Nds. Wassergesetz (NWG), §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für folgendes Vorhaben durch:

Erweiterung eines Sandentnahmegewässers in Stade, Gemarkung Wiepenkathen;
Vorhabenträger: Meyer GmbH u. Co. KG, Heinbockel-Hagenah

Die vorhandene, planfestgestellte Abbaustätte von 16,40 ha Größe soll nach Norden um 3,74 ha und nach Süden um 7,68 ha erweitert werden. Der Abbau erfolgt zunächst im Trockenabbau, gefolgt von einem Nassabbau mit Erweiterung des vorhandenen Gewässers.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) für das Vorhaben sowie die nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen liegen in der Zeit

16.08.2021 bis 15.09.2021

in der Halle des 1. Obergeschosses, Rathausneubau, Hökerstraße 2,
21682 Stade, während der Dienststunden

montags bis mittwochs: 8:30 – 15:30 Uhr
donnerstags: 8:30 – 18:00 Uhr
freitags: 8:30 – 12:00 Uhr

während der o. g. Dienststunden (*bitte aufgrund der Kontaktbeschränkungen wegen der Corona-Pandemie vorher einen Termin mit der Hansestadt Stade vereinbaren*) zur allgemeinen Einsicht aus:

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <https://www.stadt-stade.info/bauen-umwelt/aktuelles/> eingesehen werden. Die Unterlagen können

außerdem während des Auslegungszeitraums auf dem UVP-Portal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) unter dem Suchbegriff „Erweiterung Sandentnahmegewässer Wiepenkathen“ eingesehen werden. Maßgeblich ist aber der Inhalt der vor Ort in Papierform ausliegenden Planunterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch die Planung berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist,

das ist bis zum 15.10.2021

bei der Hansestadt Stade, Hökerstraße 2, 21682 Stade, oder beim Landkreis Stade, Rechtsamt, Am Sande 2, 21682 Stade, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG) Stellungnahmen zu dem Plan bei den zuvor genannten Stellen abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt auch für die Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner anzugeben. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben können ferner unberücksichtigt bleiben, wenn Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angeben.

2. Fristgerecht erhobene Einwendungen werden ggf. in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die frist- und formgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Kosten, die z. B. durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
4. Über Entschädigungsansprüche wird nicht in diesem Planfeststellungsverfahren, sondern ggf. in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden.

5. Über Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landkreis Stade) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit (Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - NUVPG / Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP) wird auf folgendes aufmerksam gemacht: Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Zuständig für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist der Landkreis Stade als Planfeststellungsbehörde. Der Landkreis Stade steht auch als Ansprechpartner für Anfragen in Bezug auf das Beteiligungsverfahren im Rahmen der allgemeinen Beratungs- und Auskunftspflichten nach dem Verwaltungsverfahrenrecht zur Verfügung. Das Verfahren endet mit einem Planfeststellungs- oder Versagungsbeschluss. Die vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sind Bestandteil der Planunterlagen und liegen zur Einsicht für die Öffentlichkeit unter den auf Seite 1 angegebenen Bedingungen aus. Die betroffene Öffentlichkeit hat im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens. Für die Äußerung gelten die vorstehend beschriebenen Anforderungen zu Frist und Form der Einwendungen entsprechend. Die weiteren Ausführungen in dieser Bekanntmachung gelten ebenfalls entsprechend.
7. Hinweise zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im Planfeststellungsverfahren erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilte personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahme weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie auf www.landkreis-stade.de unter dem Suchbegriff „Datenschutzerklärung“.

Stade, den

HANSESTADT STADE

Sönke Hartlef
Bürgermeister